

**Prüfungsordnung  
für den postgradualen Studiengang  
„Master of International Business  
and Economics (MIBE) – China Focus“  
der Fakultät Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften der  
Universität Hamburg in Kooperation mit  
der Fudan Universität (Shanghai)**

Vom 7. Dezember 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Januar 2006 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 7. Dezember 2005 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of International Business and Economics (MIBE) – China Focus“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg in Kooperation mit der School of Management an der Fudan Universität (Shanghai) und dem International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg unter Mitwirkung des Instituts für Asienkunde (IFA) angebotenen postgradualen Studiengang „Master of International Business and Economics (MIBE) – China Focus“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of International Business and Economics (MIBE) – China Focus“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des interdisziplinären Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines natur-, ingenieur-, sozial- oder rechtswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs praxisnah auf den Gebieten der internationalen Volks- und Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkt China), der internationalen Unternehmensführung (mit Schwerpunkt China) und der Politik und Kultur im asiatischen Raum (mit Schwerpunkt China) fortzubilden. Die Absolventinnen und Absolventen des Studien-

gangs sollen damit gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern mit Bezug zum asiatischen Wirtschaftsraum (Schwerpunkt China) vorbereitet werden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Instituts für Asienkunde (IFA) und der School of Management der Fudan Universität (Shanghai).

(2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg.

(3) Es wird ein Programmausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (gemäß § 4);
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters (Program Manager) für die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs sowie deren bzw. dessen Bestellung.

(4) Dem Programmausschuss gehören an:

- a) je zwei volks- und betriebswirtschaftliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied des akademischen Personals,
- c) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs; die Benennung dieses Mitglieds erfolgt nach Aufnahme des Studienbetriebs und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses,
- d) ein Mitglied des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme,
- e) ist eine Studiengangsleiterin (Program Manager) bzw. ein Studiengangsleiter für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Programmausschusses teil,
- f) ein Mitglied des Instituts für Asienkunde (IFA) mit beratender Stimme.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) bis d) werden durch die Fakultät entsandt. Der Programmausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 3 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Programmausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Program Director. Für die Mitglieder werden jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 lit. b), d), e) und f) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 3 lit c) beträgt ein Jahr.

(7) Der Programmausschuss kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben treffen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Ist eine Studiengangsleiterin (Program Manager) bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses diese Aufgaben wahr.

(9) Die School of Management der Fudan Universität in Shanghai bestellt aus dem Kreis ihrer Professoren bzw. Professorinnen einen Co-Programmdirektor. Diesem obliegt die besondere Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung sowie Durchführung des an dieser Einrichtung zu absolvierenden letzten Trimesters des Studiengangs. Der chinesische Co-Programmdirektor bzw. die chinesische Co-Programmdirektorin stimmt sich in allen wichtigen akademischen Fragen, insbesondere bei der Anforderung an, der Durchführung und der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen mit dem deutschen Programmdirektor bzw. der deutschen Programmdirektorin ab.

#### § 4

##### Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Programmausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 4 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Programmausschuss bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses (Program Director). Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungster-

mine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

#### § 5

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer Leistungen im Äquivalent von 240 Leistungspunkten nachweist durch

- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Wirtschafts-, Natur-, Ingenieur-, Rechts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften und
- b) überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (z.B. praktische Erfahrungen, Studienleistungen, wissenschaftliche Tätigkeiten, Veröffentlichungen usw.) vorweisen kann und
- c) in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gesammelt hat und
- d) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden durch einen TOEFL-Test 213 computer-based/550 paper-based oder eine gleichwertige Prüfung nachgewiesen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

#### § 6

##### Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- e) Nachweis der für Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. d);
- f) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen.

- g) Empfehlungsschreiben von Professoren oder Personen, die Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung geben können,
- h) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- i) Erklärung über die berufliche Praxis (einschließlich eines Referendariats);
- j) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

#### § 7

##### Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf relevanten Wissensgebieten des Studiengangs,
- c) berufspraktische Erfahrungen (z.B. als Berufstätige in Unternehmen, als Praktikanten, Projektmitarbeiter),
- d) Letter of Motivation (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25 % und das Kriterium d) mit 10 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Programmausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

#### § 8

##### Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind die betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und politik- sowie kulturwissenschaftlichen Fragestellungen sowie vertiefte Auseinandersetzungen mit aktuellen und Grundsatzfragen im Bereich der Unternehmensführung und des Wirtschaftsverkehrs mit Partnern aus dem asiatischen Wirtschaftsraum. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Wirtschaftsverkehr mit Greater China (Volksrepublik China, Taiwan, Hong Kong).

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (drei Trimester). Dem Studium ist ein einwöchiger „Pre-term“ vorgeschaltet; dieser vermittelt eine Einführung in die Bereiche „Mathematik und Statistik“ sowie „Economics“. Die Grundkenntnisse des „Pre-term“ sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen.

(3) Die ersten beiden Trimester finden an der Universität Hamburg, das dritte Trimester findet an der Fudan Universität (Shanghai) statt.

(4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Programmausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

#### § 9

##### Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul I:	
Business Economics and Economic Policy – General:	8 Leistungspunkte,
Modul II:	
Business Economics and Economic Policy – China Focus:	9 Leistungspunkte,
Modul III:	
Business Management I:	8 Leistungspunkte,
Modul IV:	
Business Management II:	11 Leistungspunkte,
Modul V:	
Chinese Politics & Culture:	9 Leistungspunkte,
Masterarbeit	15 Leistungspunkte,
Gesamt	60 Leistungspunkte.

#### § 10

##### Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,

- b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,  
 c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,  
 d) Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

#### § 11

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

#### § 12

##### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden

#### § 13

##### Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

#### § 14

##### Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

##### a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhö-

rer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

##### b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

##### c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

##### d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

##### e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

#### § 15

##### Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Volks- oder Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkt China) oder der Wirtschaft und Politik asiatischer Länder (mit Schwerpunkt China) nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Programmausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- d) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

## § 16

### Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachten muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet im laufenden Studiengang durch eine schriftliche Nachprüfung statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Programm des darauf folgenden Jahres statt.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht

ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

## § 18

Bewertung der Prüfungsleistungen,  
Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

(5) Die Prüfung für den „Master of International Business and Economics (MIBE) – China Focus“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfungen (Gewichtung zu 75 %) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 25 %).

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	sehr gut
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

## § 19

## Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen

der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 20

##### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Programmausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

#### § 21

##### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzu legen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

#### § 22

##### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of International Business and Economics (MIBE) – China Focus“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in englischer Sprache ausge-

stellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von der bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

#### § 23

#### Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

#### § 24

#### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Oktober 2004 ihr Studium aufgenommen haben. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet.

Hamburg, den 7. Dezember 2005

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 632

### Anhang: Modulbeschreibungen zur PO MIBE

#### Modul I: Business Economics and Economic Policy – General

##### Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalt dieses Moduls ist die Analyse des wirtschaftlichen Umfelds von Unternehmen und dessen Einfluss auf die strategischen und operativen Entscheidungen von Unternehmen. Diese Analyse wird im Rahmen von zwei Lehrveranstaltungen durchgeführt.

**Managerial Economics / Economic Policy:** Zum wirtschaftlichen Umfeld gehören – aus einer mikroökonomischen Perspektive – die Märkte, die Interdependenz von Märkten, die Wettbewerbsstruktur und die Wettbewerbskräfte auf den Märkten und in einzelnen Industrien, die strategische Interdependenz von unternehmerischen Entscheidungen bei der Festsetzung lang- und kurzfristiger Entscheidungsparameter, die Wettbewerbspolitik und Markteintrittsschranken.

**Macro-Economics:** Ferner gehören zu diesem wirtschaftlichen Umfeld – aus einer makroökonomischen Sicht – die sektoralen und konjunkturellen Umfeldbedingungen, die makroökonomische Stabilitäts- und Wachstumspolitik zur Steuerung von Konjunktur- und Wachstum, die Einflüsse der internationalen wirtschaftlichen Integration auf die binnenwirtschaftlichen makroökonomischen Bedingungen, der internationale Konjunktur- und Wachstums-Zusammenhang sowie die internationale Koordinierung der Wirtschaftspolitik.

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind

- ein Verständnis über Herkunft und Wandlung der unternehmerischen Umfeldbedingungen,
- das Verständnis, warum und in welcher Weise diese mikro- und makroökonomischen Umfeldbedingungen die Entscheidungen und die Erfolgspotentiale von Unternehmen beeinflussen sowie
- die Kenntnis darüber, was aus Unternehmenssicht unternommen werden kann, um positive Umfeldeinflüsse zu nutzen und negative Einflüsse zu begrenzen.

Zu diesem Zwecke sind vertiefte mikro- und makrotheoretische sowie wirtschaftspolitische und empirische Kenntnisse und Methoden zu erwerben und problemorientiert anzuwenden.

<b>Lehrformen</b>	Vorlesungen Übungen Fallstudien Unterrichtssprache      Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Veranstaltungen des Pre-Terms bzw. Kenntnisse der Inhalte des Pre-Terms in Volkswirtschaftslehre und Mathematik und Statistik.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls I ist inhaltliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der nachfolgenden Module.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen</b>	Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.  Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in englischer Sprache statt.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Managerial Economics/Economic Policy:    4 Leistungspunkte Macro-Economics:                                4 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
<b>Dauer</b>	1. Trimester

---

**Modul II: Business Economics and Economic Policy – China Focus**


---

<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Analyse des wirtschaftlichen Umfelds von Unternehmen und dessen Einfluss auf die strategischen und operativen Entscheidungen von Unternehmen mit speziellem China-Bezug. Diese Analyse wird im Rahmen von zwei Lehrveranstaltungen durchgeführt.</p> <p>International Economics and Finance – China Focus: In diesem Kurs werden die realwirtschaftlichen und währungswirtschaftlichen Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen behandelt und aufgezeigt, wie sich Unternehmen die Vorteile des internationalen Handels und der internationalen Spezialisierung zunutze machen können und wie sie sich gegen die aus dem internationalen Umfeld auftauchenden Risiken durch geeignete Unternehmens-, Produkt- und Finanzierungsstrategien wappnen können.</p> <p>Chinese Economy and Economic Policy: In Bezug auf den China Focus des Programms ist speziell das wirtschaftliche Umfeld in China Gegenstand des Moduls. Dazu gehören das eigentums- und unternehmensrechtliche, währungs- und handelspolitische, wettbewerbspolitische, steuer- und finanzpolitische sowie das industriepolitische und konjunktur- und wachstumspolitische Umfeld in China, die Entwicklung des Transformationsprozesses in China, die Investitionsbedingungen und die Entwicklung und der Stand der staatlichen und unternehmerischen Governance Structure in China.</p> <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Verständnis über Herkunft und Wandlung der unternehmerischen Umfeldbedingungen unter besonderer Berücksichtigung china-relevanter Aspekte,</li> <li>– das Verständnis, warum und in welcher Weise diese mikro- und makroökonomischen Umfeldbedingungen die Entscheidungen und die Erfolgspotentiale von Unternehmen beeinflussen unter besonderer Berücksichtigung china-relevanter Aspekte sowie</li> <li>– die Kenntnis darüber, was aus Unternehmenssicht unternommen werden kann, um positive Umfeldeinflüsse zu nutzen und negative Einflüsse zu begrenzen unter besonderer Berücksichtigung china-relevanter Aspekte.</li> </ul> <p>Zu diesem Zwecke sind vertiefte mikro- und makrotheoretische sowie wirtschaftspolitische und empirische Kenntnisse und Methoden zu erwerben und problemorientiert anzuwenden.</p>
----------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Lehrformen</b>	Vorlesungen Übungen Fallstudien
<b>Unterrichtssprache</b>	Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Veranstaltungen des Pre-Terms bzw. Kenntnisse der Inhalte des Pre-Terms in Volkswirtschaftslehre und Mathematik und Statistik.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls II ist inhaltliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der nachfolgenden Module.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen</b>	Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.  Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in englischer Sprache statt.
<b>Arbeitsaufwand</b>	International Economics and Finance – China Focus: 4 Leistungspunkte Chinese Economy and Economic Policy: 5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	9 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
<b>Dauer</b>	2. und 3. Trimester

---

**Modul III: Business Management I**


---

<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Analyse und Einübung der Grundprinzipien des allgemeinen Managements von Unternehmen und verschiedener funktionaler Managementbereiche und -techniken, die in besonderer Weise im Rahmen des Managements jener Unternehmen zu beachten sind, die Geschäfte in China/Asien oder mit chinesischen/asiatischen Firmen betreiben. Diese Analyse und Einübung wird im Rahmen von vier Lehrveranstaltungen vorgenommen.</p> <p>Introduction to Management (General and Functional): In dieser Einführung werden zu Beginn die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen und die theoretischen Grundlagen aufgezeigt, innerhalb derer Unternehmensentscheidungen formuliert und getroffen werden. Sodann werden im Rahmen eines Lebenszykluskonzepts von Unternehmen die Prinzipien der Führung und des Managements von Unternehmen sowie deren praktische Implikationen aufgezeigt. Schließlich führt diese Veranstaltung in die Fragestellungen und Lösungen einzelner Unternehmensfunktionen entlang der Wertkette von Unternehmen ein. Am Ende werden Fragen und Herausforderungen des internationalen Managements, insbesondere auch der Organisation internationaler Unternehmen und der Globalisierung des Wertschöpfungsprozesses, aufgezeigt.</p> <p>Financial Accounting: GUV und Bilanzen sind die Visitenkarten von Unternehmen. Diese verständlich lesen und einschätzen zu lernen, dabei die internationalen Unterschiede in den Rechnungslegungsregeln verstehen und analysieren zu lernen, sind die Hauptziele dieser Lehrveranstaltung.</p> <p>Human Resources Management: Im Mittelpunkt dieser Lehrveranstaltung stehen Fragen der Entwicklung, Organisation und Entlohnung von Managementteams. Das besondere Augenmerk gilt dabei dem interkulturellen Aspekt von Grundfragen der Organisation und Führung von Unternehmen.</p> <p>Information Technology Management &amp; E-Commerce: Die Lehrveranstaltung stellt die heute international verbreiteten Methoden und Systeme von betrieblichen Informationstechnologien vor, ihrer Verankerung in den verschiedenen betrieblichen Funktionen, ihre Anpassung an die strategische Ausrichtung von Unternehmen und ihre Anwendung auf E-Commerce-Aktivitäten vor.</p>
----------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Verständnis über Fragen und Herausforderungen der Organisation und Führung von Unternehmen im internationalen Kontext herbeizuführen,</li> <li>– die methodischen, fachlichen und instrumentellen Grundlagen der Unternehmensführung zu erlernen,</li> <li>– die besonderen Herausforderungen für die Unternehmensführung im Geschäft mit oder in China/Asien kennen und meistern zu lernen,</li> <li>– eine integrierte Sicht der allgemeinen und funktionalen Entscheidungen zu entwickeln</li> <li>– und dabei die interkulturellen Aspekte in der Führung, Organisation und im funktionalen Management von Unternehmen zu erkennen und zu beherrschen zu lernen.</li> </ul>	
<b>Lehrformen</b>	Vorlesungen Übungen Fallstudien	
<b>Unterrichtssprache</b>	Englisch	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Veranstaltungen des Pre-Terms bzw. Kenntnisse der Inhalte des Pre-Terms in Volkswirtschaftslehre und Mathematik und Statistik.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls III ist inhaltliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der nachfolgenden Module.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen</b>	<p>Das Modul umfasst vier Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in englischer Sprache statt.</p>	
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Introduction to Management (General and Functional):	4 Leistungspunkte
	Financial Accounting:	2 Leistungspunkte
	Human Resources Management:	1 Leistungspunkt
	Information Technology Management & E-Commerce:	1 Leistungspunkt
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 Leistungspunkte	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr	
<b>Dauer</b>	1. und 3. Trimester	

---

**Modul IV: Business Management II**


---

<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Analyse und Einübung der Grundprinzipien des allgemeinen Managements von Unternehmen und verschiedener funktionaler Managementbereiche und -techniken, die in besonderer Weise im Rahmen des Managements jener Unternehmen zu beachten sind, die Geschäfte in China/Asien oder mit chinesischen/asiatischen Firmen betreiben. Diese Analyse und Einübung wird im Rahmen von drei Lehrveranstaltungen vorgenommen.</p> <p>International &amp; Cross-Cultural Management – China Focus: Diese Veranstaltung bietet eine Einführung in das strategische Management multi- und internationaler Unternehmen mit dem Fokus auf den Aufbau nachhaltiger komparativer Vorteile. Drei Analyseebenen werden dabei betrachtet: das internationale und interkulturelle Wettbewerbsumfeld, unterschiedliche und sich wandelnde Methoden zur Organisation und Führung internationaler und multinationaler Unternehmen und die Rolle des Managements.</p> <p>International Operations &amp; Supply Chain Management: Gegenstand dieser Lehrveranstaltung sind Fragestellungen und Lösungsmethoden im Bereich des Produktionsmanagements und des Managements internationaler Beschaffungsketten.</p> <p>International Marketing &amp; Marketing in Emerging Markets: In dieser Lehrveranstaltung werden Fragen und Methoden des internationalen Marketing Managements vorgestellt und analysiert. Die Studenten sollen die Unterschiede in dem sozio-ökonomi-</p>	
----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

schen Umfeld von Märkten, insbesondere von chinesischen/asiatischen Märkten, einschätzen und darauf basierend Marketingstrategien und -programme ausarbeiten lernen.

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind

- ein Verständnis über Fragen und Herausforderungen der Organisation und Führung von Unternehmen im internationalen Kontext herbeizuführen,
- die methodischen, fachlichen und instrumentellen Grundlagen der Unternehmensführung zu erlernen,
- die besonderen Herausforderungen für die Unternehmensführung im Geschäft mit oder in China/Asien kennen und meistern zu lernen,
- eine integrierte Sicht der allgemeinen und funktionalen Entscheidungen zu entwickeln
- und dabei die interkulturellen Aspekte in der Führung, Organisation und im funktionalen Management von Unternehmen zu erkennen und zu beherrschen zu lernen.

<b>Lehrformen</b>	Vorlesungen Übungen Fallstudien
<b>Unterrichtssprache</b>	Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Veranstaltungen des Pre-Terms bzw. Kenntnisse der Inhalte des Pre-Terms in Volkswirtschaftslehre und Mathematik und Statistik.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls IV ist inhaltliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der nachfolgenden Module.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen</b>	Das Modul umfasst drei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.  Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in englischer Sprache statt.
<b>Arbeitsaufwand Teileleistungen</b>	International & Cross-Cultural Management – China Focus: 4 Leistungspunkte International Operations & Supply Chain Management: 4 Leistungspunkte International Marketing & Marketing in Emerging Markets: 3 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	11 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
<b>Dauer</b>	2. und 3. Trimester

---

#### **Modul V: Chinese Politics & Culture**

---

<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Der Inhalt dieses Moduls umfasst die Politik Chinas sowie die historischen und kulturellen Entwicklungen und Grundlagen der Politik, Gesellschaft und Wirtschaft Chinas. Diese politischen und kulturellen Grundlagen werden in drei Lehrveranstaltungen vermittelt:</p> <p>Introduction to Chinese Politics, Culture &amp; Economy: Die Lehrinhalte umfassen im Politikteil die Rolle Chinas in der internationalen Politik, Chinas Regierungssystem und Gewaltenteilung, die Transformationspolitik seit der Öffnung und die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft. Im Kulturteil werden thematisiert die intellektuellen und religiösen Traditionen und ihr Einfluss auf das heutige Leben in China sowie Chinas kulturelle Identität im 21. Jahrhundert. Im Ökonomieteil steht im Mittelpunkt die ökonomische Geographie, der Transformationsprozess und ausgewählte wirtschafts- und ordnungspolitische Reformthemen, die Außenhandelsbeziehungen Chinas und Chinas Rolle im Globalisierungsprozess.</p> <p>China's Changing Social Environment:</p> <p>In dieser Veranstaltung soll das Verständnis für den Wandel im sozio-ökonomischen Umfeld in China und dessen Einfluss auf die Gesellschafts- und Wirtschaftsentwick-</p>
----------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

lung vertieft werden. Die soziale und ökonomische (Klassen-) Differenzierung, die Entwicklung einer Mittelschicht, die geographischen, sozialen und Einkommensdisparitäten, die aktuellen sozialen Probleme, die sozialen Sicherungssysteme und die Bildungssysteme sind Teil dieses sozio-ökonomischen Umfelds.

Chinese Politics / Chinese Language :

Für chinesische Studenten ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Chinese Politics im 3. Trimester verpflichtend, für nicht-chinesische Studenten ist die Teilnahme an einem chinesischen Sprachprogramm im 3. Trimester verpflichtend.

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Entwicklung eines tieferen Verständnis über Fragen und Herausforderungen

- des sozio-ökonomischen Umfelds der Wirtschafts- und Unternehmenspolitik,
- der historischen und der politisch-ökonomischen Bedingtheiten des Transformationsprozesses Chinas in eine Marktwirtschaft,
- der Gestaltung und Finanzierung eines eigenständigen sozialen Sicherungssystems,
- der Möglichkeiten und Grenzen der Integration Chinas in die Weltwirtschaft und Völkergemeinschaft,
- und der Anforderungen und Profile des chinesischen Bildungs- und Ausbildungssystems.

Das tiefere Verständnis soll die schnelle Integrationsfähigkeit in chinesische Firmen und Organisationen fördern und interkulturelle Sprach- und Handlungsbarrieren abbauen helfen.

<b>Lehrformen</b>	Vorlesungen Übungen Fallstudien
<b>Unterrichtssprache</b>	Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Veranstaltungen des Pre-Terms bzw. Kenntnisse der Inhalte des Pre-Terms in Volkswirtschaftslehre und Mathematik und Statistik.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls V ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Programms.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen</b>	Das Modul umfasst drei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.  Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in englischer Sprache statt.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Introduction to Chinese Politics, Culture & Economy: 4 Leistungspunkte China's Changing Social Environment: 4 Leistungspunkte Chinese Politics / Chinese Language: 1 Leistungspunkt
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	9 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
<b>Dauer</b>	1., 2. und 3. Trimester